

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0264/26/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 29.03.2026 einen Artikel unter der Überschrift „27-jähriger Rheinberger nach Altstadtbesuch vermisst“. Der Beitrag informiert über die Suche nach einem vermissten Mann. In der Veröffentlichung wird berichtet, dass sein Mobiltelefon mittels eines Trackers zuletzt in einer Stadt in der Nähe einer Asylbewerberunterkunft geortet worden sei. Dies habe die Familie seiner Lebensgefährtin mitgeteilt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist der Hinweis auf die Asylbewerberunterkunft unnötig. Es liege ein Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex vor.

III. Der stellvertretende Chefredakteur sieht keine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex. Die Angabe, dass das Mobiltelefon des Vermissten zuletzt in der Nähe einer Asylunterkunft geortet werden konnte, sei dem Autor des Artikels von der Lebensgefährtin des Vermissten und ihrer Familie mitgeteilt worden. Sie und ihre Angehörigen hätten gehofft, durch die Angabe Hinweise aus der Bevölkerung zu erhalten.

Die Angabe sei nicht vorverurteilend gegenüber möglichen Personen. Der Artikel berichtete lediglich über das Verschwinden eines Mannes und die Suchbemühungen seiner

Angehörigen und enthalte keinerlei Strafbarkeitsvorwürfe oder Mutmaßungen gegenüber potentiellen Tätern. Es handele sich lediglich um eine Ortsangabe, die mögliche Anhaltspunkte für den letzten Aufenthaltsort des Vermissten hätte liefern können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Überschrift unter dem Gesichtspunkt des Diskriminierungsverbotes nach Ziffer 12 des Pressekodex nicht zu beanstanden ist, da es sich bei der Angabe „in der Nähe einer Asylbewerberunterkunft“ um einen Hinweis auf den letzten festgestellten Standort eines Vermissten und damit um eine Information von begründetem öffentlichem Interesse handelt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>